

Drucksachen-Nr. BV/459/2016	Datum 12.01.2016	
---------------------------------------	---------------------	--

Zuständiges Dezernat/Amt: Dezernat I / Ordnungsamt

Beschlussvorlage

öffentliche Sitzung

Beratungsfolge	Datum	Stimmenverhältnis				Lt. Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss (s. beiliegendes Formblatt)
		Ja	Nein	Stimmenenthaltung	Einstimmig		
Ausschuss für Regionalentwicklung	08.02.2016						
Kreisausschuss	23.02.2016						
Kreistag Uckermark	02.03.2016						

Inhalt:

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die gegenseitige Hilfe in der Notfallrettung zwischen dem Landkreis Uckermark und dem Landkreis Barnim

Wenn Kosten entstehen:

Kosten €	Produktkonto	Haushaltsjahr	<input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung <input type="checkbox"/> Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung: €	Deckungsvorschlag:		

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die gegenseitige Hilfe in der Notfallrettung zwischen dem Landkreis Uckermark und dem Landkreis Barnim.

gez. Dietmar Schulze
Landrat

gez. Bernd Brandenburg
Dezernent

Begründung:

Die Landkreise sind gemäß § 6 des Brandenburgischen Rettungsdienstgesetzes (BbgRettG) Träger des bodengebundenen Rettungsdienstes. Durch die Träger des Rettungsdienstes sind gemäß § 8 Abs. 2 BbgRettG die Rettungswachen so zu errichten, dass jeder an einer öffentlichen Straße gelegene Einsatzort in 95 % aller Fälle in einem Jahr innerhalb von 15 Minuten erreicht wird. (Hilfsfrist).

Um die erforderliche Hilfsfrist gemäß § 8 Abs. 2 BbgRettG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 der Verordnung über den Landesrettungsdienstplan (Landesrettungsdienstplanverordnung – LRDPV) vom 24. Oktober 2011 (GVBl. II S.1), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Juli 2015 (GVBl. II S. 1) einhalten, den Rettungsdienst effektiv und wirtschaftlich durchführen und den Erfordernissen des § 1 Abs. 1, 3 LRDPV in Bezug auf die Nächstes-Fahrzeug-Strategie in der Notfallrettung und des Einsatzes des Notarztes, der den Einsatzort am schnellsten erreichen kann, entsprechen zu können, ist es erforderlich und möglich, Rettungsmittel aus benachbarten Rettungsdienstbereichen einzusetzen.

Der Landkreis Barnim unterhält gegenwärtig zwei Notarztstandorte (Bernau b. Berlin und Eberswalde). Durch die hohe Nachfrage an notarztbesetzten Rettungsmitteln im Berliner Umland, stehen die o.g. Notarzteinsatzfahrzeuge mit Notarzt (NEF) für den nördlichen Teil des Landkreises Barnim häufig nicht zur Verfügung.

Hier soll in Zukunft gemäß § 1 Abs. 1 LRDPV die „Nächstes-Fahrzeug-Strategie“ zur Anwendung kommen. Diese besagt, dass das Notarzteinsatzfahrzeug mit Notarzt vom Rettungswachenstandort Angermünde aus den nördlichen Teil des Landkreises Barnim absichert, da es das nächstgelegene notarztbesetzte Rettungsmittel ist.

Im Gegenzug werden Rettungstransportwagen (RTW) aus dem Landkreis Barnim Einsätze im südlichen Teil des Landkreises Uckermark übernehmen.

Dazu ist es notwendig, entsprechende Abmarschfolgen nach § 1 Abs. 3 LRDPV festzulegen, welche in der Integrierten Regionalleitstelle Nordost in Eberswalde zu hinterlegen sind.

Die gegenseitige Notfallrettung soll durch eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I S. 2) zwischen dem Landkreis Uckermark und dem Landkreis Barnim rechtsverbindlich geregelt werden. Diese Vereinbarung wird auf der Grundlage der §§ 5 Abs. 2 und 8 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 BbgRettG in Verbindung mit § 1 Abs. 1, 3 LRDPV geschlossen.

Die Vertragspartner beauftragen sich dadurch mit der gegenseitigen Wahrnehmung der Aufgabe der Notfallrettung im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 BbgRettG in eindeutig festgelegten Bereichen.

Anlagenverzeichnis:

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die gegenseitige Notfallrettung